



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Nutzerordnung für das „Tierhaus Riedberg“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

gemäß Beschluss des Präsidiums  
vom 12. März 2013

### § 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die Leitung, den Betrieb und die Nutzung der Anlage für die Tierhaltung am Campus Riedberg (im Folgenden: "das Tierhaus"). Das Tierhaus umfasst den Gebäudeteil T des Biologicums sowie die zentrale Tierhaltung des Biozentrums, welche den Fachbereichen Biowissenschaften (FB 15) und Biochemie, Chemie und Pharmazie (FB 14) und seinen Mitgliedern zur Nutzung überlassen wurden. Es handelt sich dabei um die Räume:

- Tierhaltung im Biozentrum:  
Bauteil N231 mit zwei Bereichen:

(i) Konventionelle Tierhaltung mit den Räumen 0.15 bis 0.24

(ii) "SPF-Einheit" mit den Räumen 0.25 bis 0.31

- Biologicum: Gebäudeteil T mit den Bereichen:

(iii) Untergeschoss 2 (konventionell): Räume -2.501 bis -2.517

(iv) Untergeschoss 1 (konventionell, Versorgung): Räume -1.501 bis -1.516

(v) Erdgeschoss (konventionell): Räume 0.501 bis 0.523

(vi) Obergeschoss 1: "SPF-Einheit", Räume 1.504 bis 1.513.

### § 2 Aufgabe des Tierhauses

Die Aufgabe des Tierhauses besteht in der Bereitstellung aller funktionellen Bereiche, die für die tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren sowie den Ablauf von Tierexperimenten zum Zwecke der Diagnostik, Forschung und Lehre notwendig sind.

### § 3 Organisation

(1) Für das Tierhaus und dessen Nutzung sind folgende Personen/Kommissionen zuständig:

1. Leitung des Tierhauses (§ 4)
2. Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ (§ 5)

3. Tierschutzbeauftragter (§ 4 Abs. 3)

(2) Die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ regelt die Nutzung des Tierhauses (§ 7), erlässt Betriebsanweisungen (z.B. Hygieneordnung; § 9) und erarbeitet Vorschläge zur Änderung der „Internen Leistungsverrechnung und Preise für externe Nutzer“ (§ 10). Die Leitung des Tierhauses (§ 4) regelt den täglichen Betrieb der Anlagen.

### § 4 Leitung des Tierhauses

(1) Die Leitung des Tierhauses besteht aus einer Wissenschaftlichen und einer Technischen Leitung.

a) Die Wissenschaftliche Leitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften, die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie ist dessen/deren Vertreter/Vertreterin.

b) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften ist berechtigt, die Wissenschaftliche Leitung an eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer aus dem Fachbereich Biowissenschaften zu delegieren. Die Delegation der Wissenschaftlichen Leitung an eine dritte Person kann von der Dekanin/dem

Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften jederzeit widerrufen werden. Die Hoheit über das Abrechnungsverfahren (§ 10) kann nicht von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften übertragen werden und muss im Dekanat des Fachbereichs Biowissenschaften wahrgenommen werden.

c) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie ist berechtigt, die Stellvertretung der Wissenschaftlichen Leitung an eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer aus dem Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie zu delegieren. Die Delegation der Stellvertretung der Wissenschaftlichen Leitung an eine dritte Person kann von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie jederzeit widerrufen werden.

d) Die Technische Leitung liegt bei dem/der für die Tierhaltung zuständigen Veterinär/Veterinärin, falls dieser/diese an der Goethe-Universität angestellt ist. Sofern der/die zuständige Veterinär/Veterinärin nicht an der Goethe-Universität beschäftigt sein sollte, wird von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Biowissenschaften in Absprache mit dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie ein technischer Mitarbeiter/eine technische Mitarbeiterin des Fachbereichs Biowissenschaften für die Technische Leitung bestimmt. Der Technische Leiter/die technische Leiterin erfasst das Tieraufkommen des Tierhauses und übermittelt die Daten nutzerbezogen vierteljährlich

an die Dekaninnen/die Dekane der beiden Fachbereiche Biochemie, Chemie und Pharmazie und Biowissenschaften, die Tierschutzbeauftragte/den Tierschutzbeauftragten und die Wissenschaftliche Leitung, so diese Funktion auf eine dritte Person übertragen wurde. Der Technische Leiter/die Technische Leiterin legt zudem halbjährlich die Nutzungsstatistik der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ vor.

(2) Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften bestimmt in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie eine zuständige Person für die Leitung des hygienisch kontrollierten Barriere-Bereichs („SPF-Bereich“). Die Person organisiert die Arbeitsvorgänge in der SPF-Anlage. In Absprache mit dem zuständigen Veterinär/der zuständigen Veterinärin umfasst dies auch die Vorgabe des erwünschten Hygienestatus und die Regelung des Zugangs zum SPF-Bereich. Die Bestimmung erfolgt bis auf Widerruf durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften. Die für die Leitung des hygienisch kontrollierten Barriere-Bereichs zuständige Person ist der Wissenschaftlichen Leitung unterstellt.

(3) Die/der Tierschutzbeauftragte überwacht den Tierschutz in enger Abstimmung mit der Technischen Leitung des Tierhauses, falls beide Funktionen/Tätigkeiten nicht von einer Person ausgeübt werden.

(4) Bei Vorschlägen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Tierhaus,

deren Stellen bzw. Personalmittel vom Fachbereich Biowissenschaften oder vom Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie oder zentral zur Verfügung gestellt werden, bildet die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages eine Besetzungskommission. Dieser Kommission muss

(a) im Falle der Finanzierung durch den Fachbereich Biowissenschaften neben der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ und mindestens ein Nutzer/eine Nutzerin des Tierhauses, der/die Mitglied im Fachbereich Biowissenschaften ist, sowie mindestens ein Mitglied der Fachbereichsleitung Biowissenschaften sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Vertreter/Vertreterinnen angehören.

(b) im Falle der Finanzierung durch den Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie neben der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter und der stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiterin oder dem stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiter mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“, und mindestens ein Nutzer/eine Nutzerin des Tierhauses, der/die Mitglied im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie sowie mindestens ein Mitglied der Fachbereichsleitung Biochemie, Chemie und Pharmazie sowie die gesetzlich vorge-

schriebenen Vertreter / Vertreterinnen angehören.

(c) im Falle einer zentralen Finanzierung oder einer Finanzierung aus den laufenden Mitteln der Anlage neben der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter und der stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiterin oder dem stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiter mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Vertreter / Vertreterinnen angehören.

(5) Die Tierhausleitung hat als Fachvorgesetzte/-vorgesetzter Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tierhauses sowie gegenüber allen Personen, die sich im Tierhaus aufhalten.

(6) Im Falle kollidierender Weisungen von Wissenschaftlicher und Technischer Leitung bezüglich des Betriebsablaufes gehen die Weisungen der Wissenschaftlichen Leitung denen der Technischen Leitung vor.

(7) Die Tierschutzbeauftragte/der Tierschutzbeauftragte ist in ihrer/seiner Funktion als Tierschutzbeauftragte / Tierschutzbeauftragter weisungsfrei.

## **§ 5 Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“**

(1) Mitglieder der Fachbereiche und Institute mit ordentlichem Nutzungsrecht (§ 6), welche das in § 1 definierte Tierhaus nutzen, bilden die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“. Der Kommission gehören an:

- die Wissenschaftliche Leitung, ihre Stellvertretung und die Technische Leitung des Tierhauses

- zwei mit tierexperimenteller Arbeit vertraute Mitglieder aus verschiedenen Instituten aus dem Fachbereich Biowissenschaften und zwei mit tierexperimenteller Arbeit vertraute Mitglieder aus verschiedenen Instituten aus dem Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie, welche von der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bestimmt werden, sowie eine mit tierexperimenteller Arbeit vertraute Person aus dem Buchmann Institute for Molecular Life Sciences (BMLS), die vom Direktor des BMLS im Einvernehmen mit den Dekanen/Dekaninnen der beiden betroffenen Fachbereiche bestimmt wird.

(2) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Vergabe von Tierhaltungskapazitäten an Nutzer/Nutzerinnen
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Internen Leistungsverrechnung sowie Preise für externe Nutzer
3. Erarbeitung und Umsetzung von Betriebsanweisungen
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Nutzerordnung
5. Beratung der Tierhausleitung bei der Bemessung und Verfügung über Haushaltsansätze
6. Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Kommission vom Präsidium, vom Dekanat des Fachbereiches Biowissenschaften, vom Dekanat des Fachbereiches Biochemie, Chemie und Pharmazie

oder der Tierhausleitung vorgelegt werden.

(3) Zur Wahrnehmung der unter Abs. 2 formulierten Aufgaben tritt die Kommission mindestens halbjährlich zusammen. Der Leiter/die Leiterin der Kommission ist die Wissenschaftliche Leiterin/der Wissenschaftliche Leiter des Tierhauses. Die Sitzung wird durch die Wissenschaftliche Leiterin oder den Wissenschaftlichen Leiter einberufen.

## **§ 6 Nutzer/Nutzerinnen**

Als ordentliche Nutzer/Nutzerinnen des Tierhauses können sich Mitglieder der Fachbereiche Biowissenschaften und Biochemie, Chemie und Pharmazie sowie Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen, die im BMLS angesiedelt sind, bewerben. Nutzungsrechte können mit Ausnahme von § 7 Abs. 8 nicht auf Dritte übertragen werden. Der Verstoß gegen das Übertragungsverbot führt zum Entzug der Nutzungsrechte des Übertragenden. Personen, die nach Satz 1 nicht als ordentliche Nutzer/Nutzerin eingestuft werden können, unterliegen § 7 Absatz 6.

## **§ 7 Zuweisung von Nutzungskapazitäten**

(1) Die Zuweisung von Nutzungskapazitäten an ordentliche Nutzer/Nutzerinnen erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Leiterin/den Leiter der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“. Der Antrag enthält ein Kurzexposé des Forschungsvorhabens, sofern vorhanden die Drittmittelquelle für das Forschungsvorhaben, den abgeschätzten Tierbedarf mit Kurzbegrün-

dung sowie die Kostenstellennummer, von der die Zahlungen der Unkostenbeiträge gemäß § 10 erfolgen sollen. Falls die Haltung der Tiere nach dem Tierschutzgesetz genehmigungspflichtig ist und nicht im Rahmen der vorhandenen Tierhaltungsgenehmigungen erfolgen kann, ist ein Antrag auf Haltungsgenehmigung beizufügen, wie er später der Behörde vorgelegt werden soll.

(2) Die Leitung des Tierhauses prüft die Anträge von ordentlichen Nutzern / Nutzerinnen gemeinsam mit dem/der Tierschutzbeauftragten. Die Prüfung erfolgt insbesondere darauf hin, ob die beantragten Tierarten und Tierzahlen in der Tierhaltung gehalten werden können, ob und wann entsprechende Haltungskapazitäten in der Tierhaltung bestehen und ob zu erwarten ist, dass alle tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Anträgen, welche die SPF-Haltung betreffen, ist zusätzlich die für die Leitung des hygienisch kontrollierten Barriere-Bereichs verantwortliche Person (§ 4 Absatz 2) an der Prüfung der Anträge zu beteiligen.

(3) Die Zuweisung der Nutzungskapazitäten an ordentliche Nutzer/Nutzerinnen in den Räumlichkeiten gemäß § 1 (i), (iii), (iv) und (v) erfolgt nach positiver Vorprüfung gemäß Absatz 2 durch die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ unter folgender Maßgabe:

(a) Behandlungs-, Labor- und Operationsräume müssen, soweit erforderlich, gemeinsam genutzt werden. Diese Räumlichkeiten können weder von der Kommission „Bewirtschaft-

ung und Kontrolle des Tierhauses“ noch in Berufungsvereinbarungen individualisiert vergeben werden.

(b) Anträge auf Zuweisung von Nutzungskapazitäten für Lehre in den Fachbereichen Biowissenschaften und Biochemie, Chemie und Pharmazie gemäß den Studienordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge haben oberste Priorität. Die notwendigen Kapazitäten für die Lehre sind dabei außerhalb der SPF-Bereiche für den Fachbereich Biowissenschaften in den Räumlichkeiten des Biologiums und für den Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie im Biozentrum abzubilden. Kapazitäten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Staatsexamensarbeiten, Promotionen) sind von dieser getroffenen Regelung für Lehrkapazitäten ausgeschlossen und im Rahmen der Forschungsvorhaben zu beantragen.

(c) Anträge auf Zuweisung von Nutzungskapazitäten für Lehre und Forschung in den Räumlichkeiten nach § 1 (i) werden durch die von dem Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie gestellten Kommissionsmitglieder, dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin und dem technischen Leiter/der technischen Leiterin mit einfacher Mehrheit beschieden. Die von dem Fachbereich Biowissenschaften und dem BMLS gestellten Kommissionsmitglieder haben nur beratende Funktion.

(d) Die Anträge auf Zuweisung von Nutzungskapazitäten für Lehre und Forschung in den Räumlichkeiten nach § 1

(iii)-(v) werden durch die von dem Fachbereich Biowissenschaften gestellten Kommissionsmitglieder, dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin und dem technischen Leiter/der technischen Leiterin mit einfacher Mehrheit beschieden. Die von dem Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie und dem BMLS gestellten Kommissionsmitglieder haben nur beratende Funktion.

(e) Die Anträge auf Zuweisung von Nutzungskapazitäten für Lehre und Forschung in den Räumlichkeiten nach § 1 (ii) und (vi) werden durch die Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschieden.

(4) Die Zuweisung von Nutzungskapazitäten an ordentliche Nutzer/Nutzerinnen in den Räumlichkeiten gemäß § 1 (i), (iii), (iv) und (v) erfolgt je nach Antrag für die Dauer von maximal 3 Jahren unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten. Zu Kapazitätsengpässen und daher einem Widerruf der Zuweisung kann es insbesondere beim Ausfall von Teilen der Anlage oder einem nichtvorhersehbaren Anstieg an bewilligten Drittmittelanträgen mit Tierversuchen kommen. Die Zuweisung wird in regelmäßigen Abständen von der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ überprüft. Wenn nicht durch die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ anderweitig geregelt, werden die Kapazitäten in Form von Quadratmetern oder prozentualem Anteil an Räumlichkeiten formuliert.

(5) Die Zuweisung von Nutzungskapazitäten an ordentliche Nutzer in der SPF-Haltung

(Räume § 1 (ii) und (vi) ) für Nager erfolgt in Form von Käfigzahlen in definierten Räumen. Die maximale Bestückung pro Käfig wird vom Technischen Leiter/von der Technischen Leiterin in Absprache mit dem/der Tierenschutzbeauftragten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

(6) Eine Zuweisung von Nutzungskapazitäten an Personen, bei denen es sich um keine ordentlichen Nutzer / Nutzerinnen im Sinne von § 6 handelt, darf nur mit Einwilligung der Dekanin/des Dekans des Fachbereiches Biowissenschaften für die Räume unter § 1 (ii)-(vi) und der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie für die Räume nach § 1 (i) (ii) und (vi) durch die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ erfolgen. Die Zuweisung darf den Betrieb des Tierhauses durch die in § 6 festgelegten ordentlichen Nutzer / Nutzerinnen nicht beeinträchtigen oder einschränken. Die Beantwortung und Zuweisungen erfolgt entsprechend den Regelungen in § 7 (Abs. 1-5).

(7) Der Antragsteller/die Antragstellerin sollte nach spätestens drei Monaten nach Beantwortung über das Ergebnis informiert werden.

(8) Eine Übertragung von zugewiesenen Kapazitäten auf Dritte, die nicht als Antragspartner/Antragspartnerin oder Projektpartner/Projektpartnerin in einem Projektantrag genannt sind, ist ausgeschlossen.

(9) Vor der Zusage von Nutzungskapazitäten in Berufsvereinbarungen durch Fachbereiche ist die Einwilli-

gung bzw. ein entsprechender Beschluss der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ einzuholen. Sofern Nutzungskapazitäten Gegenstand von Berufungszusagen sein sollten, darf die Dauer der Vergabe der Kapazitäten in Abweichung von § 7 Abs. 4 höchstens 5 Jahre ab Vertragsunterzeichnung betragen.

## **§ 8 Veränderung einzelner Teile des Tierhauses**

(1) Der Ausweitung oder der Veränderung von einzelnen Anlagen im Tierhaus für nutzer(innen)spezifische Tierhaltung muss von der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ sowie im Falle von Veränderungen des Tierhauses im Biologikum und in der SPF-Einheit im Biozentrum (Räumlichkeiten nach § 1 (ii), (iii)-(vi) ) von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Biowissenschaften und im Falle von Veränderungen des Tierhauses im Biozentrum (Räumlichkeiten nach § 1 (i) und (ii) ) von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie zugestimmt werden. Der Antrag auf die geplante Ausweitung oder die Veränderung von einzelnen Anlagen ist dem Leiter/der Leiterin der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ schriftlich von demjenigen vorzulegen, in dessen Interesse diese Ausweitung oder die Veränderung durchgeführt werden soll. Der Leiter/die Leiterin der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ leitet den Antrag an die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan weiter. Zur Einleitung

des Verfahrens muss eine fachliche Begründung, die Abschätzung der temporären und langfristigen Einschränkung der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten sowie ein Finanzplan eingereicht werden.

(2) Die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekan/der jeweiligen Dekanin (s.o.) den Rückbau der nutzerspezifischen Umbauten nach Beendigung des Projektes festlegen. Die Finanzierung des Rückbaus muss vom Nutzer/von der Nutzerin getragen und die Summe muss entsprechend der Kostenschätzung vor Beginn des Umbaus beim entsprechenden Dekanat hinterlegt werden.

## **§ 9 Betriebsabläufe**

(1) Die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ legt über einen Raumplan die Verteilung und Nutzung der Flächen im Tierhaus fest (§ 7).

(2) Bei Fragen des Tierschutzes entscheidet die/der Tierenschutzbeauftragte oder ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin.

(3) Eine Zugangsberechtigung für das Tierhaus erhält nur, wer sich mit den Betriebsanweisungen des Tierhauses vertraut gemacht und diese nachweislich zur Kenntnis genommen hat. Bei Zuwiderhandlung gegen eine der Betriebsanweisungen oder der Nutzerordnung wird die Leitung des Tierhauses oder die Leiterin/der Leiter der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ nach Anhörung des Betroffenen ein Zutrittsverbot verhängen.

(4) Das Einbringen von Tieren in die Tierhaltung erfolgt nur nach Rücksprache und Zustimmung der Leitung des Tierhauses und bei vorliegender Zuweisung der entsprechenden Nutzungskapazität (§ 7).

(5) Die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ erlässt die notwendigen Betriebsanweisungen, wie zum Beispiel die Hygieneordnung (§ 5 Abs. 2).

### **§ 10 Interne Leistungsverrechnung und Preise für externe Nutzer**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Tierhauses werden Unkostenbeiträge verlangt.

(a) Diese dienen zur Deckung der tierärztlichen Betreuung und Grunderhaltung des Tierhauses.

(b) Zusätzlich können Unkostenbeiträge für den Betrieb, Futter, Streumaterialien und andere Verbrauchsmittel festgelegt werden.

(c) Kosten für Klimatisierung, Strom, Wasser, Instandhaltung der fest installierten technischen Anlagen und bauliche Instandhaltung werden zentral getragen.

(2) Die Höhe der Unkostenbeiträge richtet sich nach Tierart, Tieraufkommen, Haltungsart und Nutzerstatus (§ 6).

(3) Änderungen der Höhe der Unkostenbeiträge werden vom Präsidium im Einvernehmen mit der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ beschlossen.

(4) Die Unkostenbeiträge werden vierteljährlich auf Basis des beantragten Nutzungsaufkommens vor Inanspruchnahme der Leistung fällig. Bei Nichtzahlung der Unkostenbeiträge wird durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereiches Biowissenschaften eine einmalige Frist zur Zahlung von maximal 4 Wochen gesetzt. Wird dieser Frist keine Folge geleistet, erlischt die Zuweisung.

(5) Sollten die Einnahmen die unter § 10 Absatz 1a festgelegten Kosten und die dafür notwendigen Rücklagen überschreiten, werden die Mehreinnahmen an die ordentlichen Nutzerinnen/Nutzer rückerstattet. Die Berechnung der Erstattungen erfolgt auf der Basis der realen Aufwendungen, wobei nur tatsächlich anfallende Kosten (nicht von den Unkostenbeiträgen erfasste Nebenkosten für Betrieb, Wartung, Futter, Streumaterialien und andere Verbrauchsmittel; durch Fachbereiche, Institute oder Arbeitsgruppen bereitgestelltes Personal) berücksichtigt werden. Eine Anrechnung der Unkostenbeiträge als anfallende Kosten ist ausgeschlossen. Die Erstattung wird durch die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ mit Zweidrittelmehrheit jährlich beschlossen. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter erhebt dazu im Vorfeld die den ordentlichen Nutzern/Nutzerinnen tatsächlich angefallenen Kosten und berechnet den Erstattungsschlüssel.

(6) Beim Erlass der Nutzerordnung für das Tierhaus werden folgende Abrechnungsmaßstäbe festgelegt:

1. Für das Tierhaus mit Ausnahme der SPF-Anlage:

a) Für ordentliche Nutzerinnen/Nutzer im Sinne von § 6 gilt bei Haltung von GVO-Mäusen:

Der Unkostenbeitrag pro Maus und angebrochener Woche Haltung ist auf 0,50 € festgelegt. Bei geringfügig-beantragter Nutzung einer Anlage des Tierhauses, d.h. einer Haltung von weniger als 500 Mäusen pro Jahr, wird ein Nachlass von 0,10 € pro Maus und Woche und bei sehr geringfügig-beantragter Nutzung, d.h. einer Haltung von weniger als 100 Mäusen pro Jahr, wird ein Nachlass von 0,20 € pro Maus und Woche gewährt.

b) Für außerordentliche Nutzerinnen/Nutzer berechnen sich die Unkostenbeiträge auf der Basis der Vollkostenrechnung und werden vom Technischen Leiter/von der Technischen Leiterin vor Zuweisung der Nutzungskapazität an den außerordentlichen Nutzer/an die außerordentliche Nutzerin ermittelt und nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereiches Biowissenschaften den außerordentlichen Nutzern/Nutzerinnen mitgeteilt. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches Biowissenschaften prüft vor der Vergabe, dass ausgeschlossen ist, dass in der Praxis ein „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) mit daraus resultierender Steuerpflicht folgt, sofern es sich dabei um keine Mitglieder der Uni handelt.

2. Für die im Tierhaus integrierten SPF-Anlagen:

a) Für ordentliche Nutzerinnen/Nutzer im Sinne von § 6 gilt bei Haltung von Mäusen

Der Unkostenbeitrag pro Maus und angebrochener Woche Haltung ist auf 1,30 € festgelegt. Bei geringfügig-beantragter Nutzung einer Anlage im Tierhaus, d.h. einer Haltung von weniger als 500 Mäusen pro Jahr, wird ein

Nachlass von 0,10 € pro Maus und Woche und bei sehr geringfügig-beantragter Nutzung einer Anlage im Tierhaus, d.h. von einer Haltung von weniger als 100 Mäusen pro Jahr, wird ein Nachlass von 0,30 € pro Maus und Woche gewährt.

b) Für außerordentliche Nutzerinnen/Nutzer berechnen sich die Unkostenbeiträge auf der Basis der Vollkostenrechnung und werden vom Technischen Leiter/von der Technischen Leiterin vor Zuweisung der Nutzungskapazität an den außerordentlichen Nutzer/die außerordentliche Nutzerin ermittelt und nach Prüfung durch die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften dem außerordentlichen Nutzer/der außerordentlichen Nutzerin mitgeteilt. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften prüft vor der Vergabe, dass ausgeschlossen ist, dass in der Praxis ein BgA mit daraus resultierender Steuerpflicht folgt, sofern es sich dabei um keine Mitglieder der Uni handelt.

## § 11 Gültigkeit

(1) Diese Ordnung wird mit Einwilligung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biowissenschaften und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie sowie des Direktoriums des BMLS durch das Präsidium erlassen. Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften beruft unverzüglich nach Inkrafttreten der Ordnung die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ ein. Die Kommission „Bewirtschaftung und Kontrol-

le des Tierhauses“ übernimmt nach konstituierender Sitzung die unter § 5 Abs. 2 definierten Aufgaben.

(3) Mitglieder der Fachbereiche Biochemie, Chemie und Pharmazie und Biowissenschaften als mögliche Nutzer im Sinne von § 6 werden über den Erlass der Ordnung sowie über Entscheidungen gemäß § 7-§ 10 durch das Dekanat des Fachbereichs Biowissenschaften und das Dekanat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie nach Inkrafttreten der Ordnung informiert. Die Information über Änderungen der Ordnung obliegt der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“.

(4) Änderungen dieser Nutzerordnung werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem Fachbereich Biowissenschaften sowie dem Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie beschlossen.

(5) Bei Konflikten zwischen Technischer und Wissenschaftlicher Leitung, sowie zwischen Leitung und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Nutzerinnen/Nutzern entscheidet die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Biowissenschaften in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten der Universität. Bei Konflikten zwischen der Kommission „Bewirtschaftung und Kontrolle des Tierhauses“ und Leitung, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Nutzerinnen/Nutzern entscheidet die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Biowissenschaften in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie und der/dem für den Fachbereich Biowissen-

schaften zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Universität.

Frankfurt, den 25.03.2013

Prof. Dr. W. Müller-Esterl

Präsident der Goethe-Universität

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main